

und die Tabakmaterialsteuer erstattet, soweit diese Abgaben von den Herstellungsbetrieben nachweislich entrichtet worden sind. Die Erstattung erfolgt durch Aufrechnung auf künftig fällig werdende Abgaben.

(3) Soweit Bestimmungen steuerlicher Art dieser Verordnung entgegenstehen, sind sie nicht mehr anzuwenden. Insbesondere finden keine Anwendung: §§ 1 bis 4, 6, 9, 11 bis 13, 15, 17, 29 bis 42, 69 und, 72 bis 74 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 (RGBl. I S. 721).

(4) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Verordnung tritt am 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium der Finanzen
p> r, L o c h
Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

**Preisverordnung Nr. 190
zur Änderung der Preisanordnung Nr. 152
über die Festsetzung von Güteklassen,
Höchstpreisen und Handelsspannen
für Korbweiden.
Vom 4. Oktober 1951**

§ 1

Der § 3 der Preisanordnung Nr. 152 vom 1. Oktober 1948 über die Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden (PrVOBl. S. 217) erhält folgende Fassung:

„Höchstpreise

Es gelten folgende Höchstpreise:

1. Ungeschälte, nicht nach Längen verzogene Korbweiden

Güteklasse	Gruppe Amerikanerweiden einschl. Spezialweiden wie Stein- und Purpurweiden	Gruppe Hanfweiden
	Je 100 kg frei Waggon Verladestation oder fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten	
I	12,20 DM	9,20 DM
II	7,20 „	6,70 „
III	4,70 „	3,70 „

2. Ungeschälte, nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden

Güteklasse I:

Die Bündelung ist wie folgt vorzunehmen:

Die Längen bis 80 cm zu 5 kg je Bund, alle übrigen Längen zu 12,5 kg je Bund

Länge	Gruppe Amerikanerweiden einschl. Spezialweiden wie Stein- und Purpurweiden	Gruppe Hanfweiden
	Je 100 kg frei Waggon Verladestation oder fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten	
von 60 bis 80 cm	27,20 DM	23,20 DM
„ 81 „ 100 „	23,20 „	20,20 „
„ 101 „ 130 „	21,20 „	18,20 „
„ 131 „ 160 „	20,20 „	17,20 „
„ 161 „ 180 „	18,20 „	15,20 „
„ 181 „ 200 „	15,70 „	13,20 „
über 200 cm	14,20 „	12,20 „

3. Geschälte, nicht gebündelte, grob verzogene Korbweiden (Bauernweiden)
unsortiert:
bis 100 cm [über 100 bis 180 cm] über 180 cm
Je 100 kg frei Waggon Verladestation oder fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten
66,—DM | 56,—DM | 50,—DM

4. Geschälte, nach Längen verzogene, sortierte, gebündelte Korbweiden:
Sortiert nach folgenden Längen und Güteklassen:

Länge	Güteklasse I
	Je 100 kg frei Waggon Verladestation oder fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten
von 40 bis 60 cm	320,— DM
„ 61 „ 80 „	298,- „
„ 81 „ 100 „	257,- „
„ 101 „ 130 „	209,- „
„ 131 „ 160 „	117,— „
„ 161 „ 180 „	149,- „
„ 181 „ 200 „	129,- „
über 200	122,- „

Für gekochte (gesottene) Weiden kann auf die vorstehenden Preise ein Zuschlag von 3% berechnet werden.

5. Ungeschälte Weidenstöcke:

Güteklasse	Je 100 kg frei Waggon Verladestation oder fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten
I	9,20 DM
II	6,70 „
III	4,20 „

6. Geschälte Weidenstöcke:

Stärken (30 cm über dem Stammende gemessen) Durchmesser	Güteklasse I
	Je 100 kg frei Verladestation oder fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten
12 bis 15 mm	64,— DM
16 „ 25 „	59,- „
über 25	43,— „

Für geschälte Weiden und geschälte Weidenstöcke der Güteklasse II ist ein Preisabschlag von mindestens 25% zu gewähren.

7. Bindeweiden:

Art	In Längen bis 80 cm
	Je 100 kg frei Waggon Verladestation oder fob Kahn oder Schiff einschl. Verladekosten
Dotterweiden	40,20 DM
Steinweiden (Purpurweiden)	34,20 „
Amerikanerweiden	27,20 „
Hanfweiden	24,20 „

) aus
) Spezialkultur

§ 2

Der § 6 der genannten Preisanordnung erhält folgende Fassung:

„Handelsspannen

(1) Beim Verkauf von Korbweiden, Weidenstöcken und Bindeweiden durch die von den Landesregierungen zur Verteilung dieser Erzeugnisse zugelassenen Erfassungsbetriebe an Verarbeiter dürfen höchstens